



**IN** *568* *Handwerker und Lehrlinge des Loeblichen Hofgardes Mittel*  
in der Königlichen Preussischen, *und in Oppelnischen Fürstenthum*  
*in Oberschlesien* gelegenen *Immediat Stadt Neustadt*

thun, nebst Anerbietung unserer bereitwilligsten Dienste nach eines jeden Standes  
Gebühr, kraft dieses hiermit kund, daß vor uns *bei offener Handlung* erschienen

*der ffürstliche Willkürmeister und Hofgardenkaplan Jacob Marx* welcher bekannt und ausgesagt, daß  
Vorseiger dieses *Joseph Bude* gebürtig aus *Regelesdorf bei Oppeln*  
*1779* Jahre hintereinander nach Vorschrift des uns allergnädigst ertheilten Privilegii, als von *Joh. Bapt. 1798*

*bis dahin 1799. in der Hofgarden-Profession* erlernt, und sich in seinen Lehr-Jahren nicht allein ehrlich, red-  
lich, fromm und treu gegen seinen Lehr-Meister, sondern auch gegen *andere Willkürmeister und Hofgarden*  
und sonst gegen Jedermanniglich, dergestalt wie es einem gottesfürchtigen und ehrliebenden *Lehr. Burschen* wohl  
ansteht und gebühret, verhalten hat. Da nun dieses, wie uns selbst bewußt, allermassen wir es in unserer *Handlung*

*Lade* - also löblichen Gebrauch nach, aufgezeichnet gefunden, der Wahrheit gemäß, und Vorweiser dieses, Namens  
*Joseph Bude* uns um einen Lehr-Brief unter unserm *Handlung* Siegel gebührend ersuchet:  
Als haben wir dessen Ansuchen der Billigkeit gemäß, und zu Steuer der Wahrheit, gebührend statt gegeben. Es gelanget  
derowegen an alle und jede nach Standes-Erforderung, denen dieser Lehr-Brief vorgezeigt wird, absonderlich an alle

*Willkürmeister* auch *andere Handlung* zugethane *Handlung* unser gehorsamstes Dienst- und freundliches Bitten,  
diesem unsern Lehr-Briefe guten Glauben zu geben, und denselben mehr gemeldtem *Joseph Bude*  
wegen seines ehrlichen Lebens und Wandels, auch vollkommen ausgestandener Lehrzeit fruchtbarlich genießen zu las-  
sen, und sich überall gegen denselben günstig und willfährig zu erzeigen, welches Er vor seine Person mit schuldigstem  
Dank erkennen wird, und wir in dergleichen und andern Fällen nach Möglichkeit zu verschulden erbötig und bereit sind.

Zu Urkund dessen haben Wir jetziger Zeit *Handlung* diesen Lehrbrief eigenhändig unterschrieben,  
und mit unserm gewöhnlichen *Handlung* Siegel bekräftiget. So geschehen *Neustadt den 4. Decbr. 1799.*



*Handlung*  
*qua Commissarius*